



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Ich frage die Landesregierung:

1. Für wie viele Schülerinnen und Schüler sind in Schleswig-Holstein im Schuljahr 1999/2000 gemäss den Bestimmungen der „Ordnung für Sonderpädagogik“ (OSP) Gutachten zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs erstellt worden?

Diese Zahl wird im Rahmen der jährlichen Schulstatistik nicht erhoben. Dem MBWFK liegen daher keine diesbezüglichen Erkenntnisse vor.

2. In wie vielen Fällen ist durch die unter 1. genannten Gutachten ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden?

Vgl. Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben im genannten Schuljahr eine sonderpädagogische Förderung erhalten?

Im Schuljahr 1999/2000 haben insgesamt 15.891 Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf sonderpädagogische Förderung erhalten, davon 11.660 in Sonderschulen und 4.231 in integrativen Maßnahmen. Darüber hinaus wurde eine statistisch nicht eindeutig erfassbare Zahl von Schülerinnen und Schülern in präventiven Maßnahmen sonderpädagogisch gefördert.

4. Wie ist ggf. eine Diskrepanz zwischen den Zahlen zu 2. und 3. zu erklären?

Eine Diskrepanz ist dem MBWFK nicht bekannt, vgl. hierzu Antwort zu Frage 1 + 2.

5. Liegt es ggf. im Ermessen der unteren Schulaufsicht, entgegen der in einem Gutachten getroffenen Feststellung, dass ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, die Entscheidung zu treffen, dass ein Schüler bzw. eine Schülerin eine Regelschule besuchen soll, ohne dass die vom Gutachten empfohlene sonderpädagogische Förderung erfolgt?

Ja. Die Entscheidung darüber, wo eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beschult wird, trifft die untere Schulaufsichtsbehörde (gem. §§ 6 und 14 Abs.4 OSP). Dafür werden das sonderpädagogische Gutachten und ggf. weitere Gutachten zu Grunde gelegt. Wenn fachliche Gründe dafür vorliegen, kann die Schulrätin oder der Schulrat von dem Entscheidungsvorschlag des sonderpädagogischen Gutachtens abweichen. Das wäre der Fall, wenn sich Unstimmigkeiten zwischen dem sonderpädagogischen Gutachten und z.B. der Schülerakte, der Schullaufbahn oder anderen Gutachten bzw. bei den eingesetzten Überprüfungsverfahren und den beigefügten Testunterlagen ergäben. Bei Bedenken ist die Schulaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Fachaufsicht dazu verpflichtet, eine gründliche Prüfung und ggf. eine Korrektur des Votums des sonderpädagogischen Gutachtens vorzunehmen, um Fehlentscheidungen zu verhindern und Benachteiligungen für die Schülerin oder den Schüler abzuwenden.

6. Falls Frage 5 bejaht wurde:

a) Bedarf es bei solchen Entscheidungen einer besonderen fachlichen Absicherung, z.B. durch Erstellung eines Zweitgutachtens oder durch andere - ggf. welche - Entscheidungsgrundlagen? - Im Falle der Verneinung: Warum ist dies nicht erforderlich?

b) Wie begegnet die Landesregierung in diesem Falle dem Vorwurf, es könne durch eine solche Praxis dazu kommen, dass tatsächlich bestehender sonderpädagogischer Förderbedarf durch Entscheidungen der Schulaufsicht wegdefiniert wird, um Ansprüche auf Zuweisung von Förderstunden abzuwenden?

a) Wenn die Schulrätin oder der Schulrat nicht selber über die notwendigen Kenntnisse verfügt, holt sie oder er sich fachliche Beratung durch geeignete Sonderschullehrkräfte aus dem Kreis oder nimmt die Beratungsmöglichkeit der Sonderpädagogischen Beratungsstelle bei der obersten Schulaufsichtsbehörde in Anspruch. Welche Verfahren dann als Entscheidungsgrundlagen angewendet werden, lässt sich nur auf den Einzelfall bezogen beantworten.

b) Solchen Vorwürfen würde nach Prüfung des Einzelfalls durch die untere Schulaufsichtsbehörde und ggf. durch die oberste Schulaufsichtsbehörde sachlich begegnet.

7. Gibt es für die unterschiedlichen Arten sonderpädagogischen Förderbedarfs landesweit einheitliche Regelungen der Zuteilung von Förderstunden für Schüler, die integrativ beschult werden? Wenn ja: Wie viele Förderstunden sind dabei jeweils pro Schüler/-in vorgesehen?

Ja. Seit Januar 1990 gilt in Schleswig-Holstein das Prinzip der Ausgewogenheit, d.h. eine Schülerin oder ein Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf soll unabhängig vom Förderort (annähernd) gleich versorgt werden mit sonderpädagogischer Förderung. D.h. ein Schüler mit einer geistigen Behinderung soll sowohl in der integrativen Maßnahme an einer allgemeinbildenden Schule als auch in der Sonderschule in etwa die gleiche Anzahl von sonderpädagogischen Lehrerwochenstunden erhalten. Das Gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den anderen Förderschwerpunkten. Im jährlichen Plan-

stellenerlass werden die Schulämter auf die Einhaltung dieses Prinzips hingewiesen. Darüber hinaus gibt es keine zahlenmäßige Festlegung auf eine bestimmte Relation „Lehrerwochenstunden je Schüler“.